

LEHRPERSONENVERTRETUNG

A Wahl

Für die Lehrpersonenvertretung in Volks- und Berufsfachschulen besteht eine klare rechtliche Grundlage. Gemäss Art. 91, Abs. 1 des [Volksschulgesetzes](#) (sGS 213.1; VSG) nimmt wenigstens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Schulrates teil. Dies gilt auch für Kommissionen des Schulrates mit schulrätlichen Befugnissen resp. in Schulträgern ohne Schulrat für Gremien mit vergleichbaren Befugnissen (je nach Modell: Rektoratskommission, Schulleitungskonferenz, Geschäftsleitung, Schulführungskonferenz etc.). Je nach Grösse des Rates oder Grösse der Schule kann die Gemeinde- bzw. Schulordnung auch mehr als eine Vertretung vorsehen (VSG Art. 91, Abs. 1). Bei Berufsfachschulen ist gemäss Art. 18 im [Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung](#) (sGS 231.1; EG-BB) geregelt, dass in der Berufsfachschulkommission eine von der Lehrerschaft bestimmte Vertretung beratend teilnimmt.

Die Lehrpersonenvertretung ist, ausgenommen das fehlende Stimmrecht, in Rechten und Pflichten den Schulrats- resp. Kommissionsmitgliedern gleichgestellt. Die Lehrpersonenvertretung muss zu den Schulrats- bzw. Kommissions-Sitzungen eingeladen werden. Sie erhält die gleichen Unterlagen und Akten sowie ein Protokoll der Sitzung.

Die Lehrpersonenvertretung muss von der jeweiligen Lehrerschaft gewählt resp. bestimmt werden. Wie das Wahlprozedere ablaufen soll (schriftlich, offen im Teamkonvent etc.), ist nicht vorgegeben und damit der Lehrerschaft überlassen. Der Schulrat oder die Kommission kann aber nicht von sich aus jemanden bestimmen oder diese Aufgabe z.B. an die Schulleitung übertragen. Die Schulleitung kann aufgrund ihrer Führungsaufgabe die Lehrpersonenvertretung nicht adäquat wahrnehmen (Rollen- und Loyalitätskonflikte).

B Aufgaben

- Die Lehrpersonenvertretung ist Bindeglied zwischen Lehrpersonen und Behörde bzw. Kommission und nach Möglichkeit eine Vermittlerin
- Sie nimmt an den Sitzungen der Behörde bzw. Kommission teil. Dazu wird sie entsprechend dokumentiert (Diskussionsgrundlagen, Protokolle etc.) wie ein Schulrats- resp. Kommissionsmitglied. In der Regel wird der Aufwand für diese Aufgabe abgegolten. Dies erfolgt je nach Schulträger sehr unterschiedlich (Pauschale, Sitzungsgelder, Zusatzaufwand wie Aktenstudium, StV für Lektionen etc.).
- Die Lehrpersonenvertretung kann Traktanden für die Sitzung in der Behörde bzw. der Kommission einbringen und Anträge stellen. Bei einigen Schulträgern ist ein ständiges Sitzungstraktandum für Mitteilungen/Informationen der Lehrpersonenvertretung verankert.
- Die Lehrpersonenvertretung vertritt die Interessen der Lehrpersonen. Sie stellt diese fest und vertritt sie in der Behörde bzw. der Kommission. Die Lehrpersonenvertretung ist eine wichtige Vertrauensperson für die Lehrpersonen.
- Die Lehrpersonenvertretung pflegt den Kontakt mit ihren Kolleginnen und Kollegen, den Stufenvertretenden, den Schulleitungen sowie weiteren Verantwortlichen von schulischen Aufgaben. Dadurch wird sie aufmerksam auf Anliegen und Meinungen.
- Ein regelmässiger Kontakt der Lehrpersonenvertretung mit dem Schulrats- bzw. Kommissionspräsidium schafft eine wichtige Vertrauens- und Zusammenarbeitsgrundlage.
- Die Lehrpersonenvertretung bringt den Blickwinkel von Lehrpersonen in die Diskussionen in die Behörde bzw. die Kommission ein.
- Individualinteressen von Lehrpersonen müssen diese direkt bei den Vorgesetzten vertreten. Es ist Aufgabe der Lehrpersonenvertretung die Anliegen/Meinungen grösserer Gruppen von Lehrpersonen in die Rats- bzw. Kommissionssitzungen einzubringen.

C Verschwiegenheit und Ausstand

Die Lehrpersonenvertretung ist, wie die Mitglieder der Behörde bzw. der Kommission, zur Verschwiegenheit verpflichtet (VSG Art. 91, Abs. 2). Dabei ist insbesondere zu beachten, dass persönliche Voten, Meinungen und Diskussionsdetails aus Sitzungen nicht an die Öffentlichkeit (auch nicht ins Lehrpersonenteam) gehören. Die Beschlüsse der Behörde bzw. der Kommission sind in der Regel nicht geheim. Es ist aber nicht Aufgabe der Lehrpersonenvertretung, die Beschlüsse der Behörde bzw. der Kommission an die Lehrpersonen weiterzutragen. Die Behörde bzw. die Kommission sollte sich generell zur Kommunikation gegenüber den Angestellten der Schule ein klares Konzept zurechtlegen. In Zweifelsfällen sollte die Lehrpersonenvertretung nachfragen, wer wann und wie informieren wird.

Art. 91, Abs. 3 des Volksschulgesetzes (resp. Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; VRP) sieht zudem vor, dass die Lehrpersonenvertretung (wie andere Mitglieder der Behörde bzw. der Kommission) der Ausstandspflicht untersteht. Ausstand kann verlangt werden, wenn schutzwürdige Interessen (z.B. einer Einzelperson) vorliegen. Ein Ausstand ist nur im Einzel- und Ausnahmefall anzuwenden. Er betrifft nur die eigene Person (z.B. eigenes Anstellungsverhältnis, Bau einer Schulliegenschaft neben der eigenen privaten Liegenschaft, Disziplinarverfahren gegen eigenes Kind) und nicht Angelegenheiten, in denen die Lehrpersonenvertretung in der Funktion als Lehrperson mitbetroffen sein könnte. Ausstand ist nur dann angezeigt, wenn die Lehrpersonenvertretung von einem Diskussionsgegenstand mehr, direkter oder persönlicher betroffen ist als andere Lehrpersonen. Art. 91, Abs. 3 des Volksschulgesetzes ermöglicht es der Behörde, zusätzlich zu den Ausstandsgründen des VRP, Art. 7 den Ausstand der Lehrpersonenvertretung zu verlangen, «wenn schutzwürdige Interessen es verlangen». In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass diese «schutzwürdigen Interessen» nicht weit gefasst werden dürfen, um möglichst häufig den Ausstand der Lehrpersonenvertretung verlangen zu können. Vielmehr erfordert die Tatsache, dass es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, eine sehr enge Auslegung. Grundsätzlich soll die Lehrpersonenvertretung an allen Geschäften mit beratender Stimme teilnehmen können.

Die Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt die Lehrpersonenvertretung in gleicher Weise die Protokolle einzusehen. Ausgenommen werden können nur Verhandlungen und deren Protokolleinträge, bei denen aus schutzwürdigen Interessen eines Betroffenen sein Ausstand verlangt wurde. Gemäss Art. 104 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) sind Verhandlungen und Protokoll nicht öffentlich. Das Protokoll darf daher nicht an andere Personen weitergegeben werden.

D Besondere Herausforderungen

Die Aufgabe der Lehrpersonenvertretung ist komplex und bringt einige Herausforderungen mit sich.

- **Verschiedene Interessen:** Nicht alle LP haben dieselben Interessen. Lehrpersonenvertretungen können aber (deklariert) neben Mehrheitsanliegen durchaus auch Minderheits-Anliegen einbringen. Die Bewertung muss schliesslich durch die Behörde bzw. die Kommission erfolgen.
- **Persönliche Wertung:** Die eigene Bewertung der Lehrpersonenvertretung lässt sich nicht immer komplett unterbinden (Intensität der Argumentation etc.). In der Regel sollte die Lehrpersonenvertretung Mehrheitsinteressen vertreten oder wenigstens die individuelle Meinung klar deklarieren.
- **Zurückhaltung bei individuellen Anliegen:** Die Lehrpersonenvertretung sollte gegenüber der Schulbehörde bzw. der Kommission nicht individuelle Interessen einzelner Lehrpersonen vertreten. Das ist nicht ihre Aufgabe, sondern jene der/des Vorgesetzten (Schulleitung). Lehrpersonen sollten mit Individualinteressen an die Schulleitung verwiesen werden. Achtung: Dienstwege möglichst einhalten (z.B. nicht die Kritik vom Team gegenüber der Schulleitung in die Behörde tragen, obwohl die Schulleitung nicht direkt damit konfrontiert wurde und andere Massnahmen geprüft und umgesetzt wurden).

- **Informationsvorsprung:** Die Lehrpersonenvertretung hat mehr Wissen (Insiderinformationen) zu Prozessen, Entscheidungsgrundlagen und Entscheiden als andere Lehrpersonen. Damit sollte überlegt umgegangen werden (nicht zu eigenem Vorteil (aus-)nutzen). Vorsicht ist geboten, wenn gegenüber dem Team «aus dem Nähkästchen» geplaudert wird. Die Schweigepflicht ist zu achten und die Kommunikation zu Entscheidungen sollte in der Regel der Behörde bzw. der Kommission überlassen werden.
- **Zuhören und mitdiskutieren:** Die Aufgabe beinhaltet viel zuzuhören und den Prozess passiv mitzuverfolgen. Nicht überall kann und muss mitdiskutiert werden. Aber Haltungen/Positionen der Behörde bzw. der Kommission können in dieser Rolle auch mal gespiegelt werden. So kann im besten Fall eine wertvolle Reflexion ausgelöst werden.
- **Unbequeme Themen platzieren:** Als Interessenvertretung der Lehrpersonen sollte die Lehrpersonenvertretung Stimmungslagen aus dem Team sowie hin und wieder auch Kritik oder allgemein unbequeme Themen einbringen können. Dies sollte möglichst auf faire und wertschätzende Art gemacht werden. Eine neutrale Position sowie ein guter Draht zu den Mitgliedern der Behörde bzw. der Kommission erleichtert dies.
- **Blickwinkel der Lehrpersonen einbringen:** Die Lehrpersonenvertretung sollte in der Behörde bzw. der Kommission sensibel darauf sein, wie die Kommunikation eines Entscheids bei Lehrpersonen ankommen resp. welche Betroffenheit der Entscheid bei Lehrpersonen auslösen könnte. Dazu sollte sie in der Behörde bzw. der Kommission bei Bedarf Rückmeldungen geben. Die Berücksichtigung dieses Blickwinkels kann sehr wichtig sein für eine sorgfältige und transparente Kommunikation.
- **Keine Kontrollaufgabe:** Es ist nicht Aufgabe der Lehrpersonenvertretung zu überprüfen, ob in der Behörde, der Kommission oder in der Schulleitung alles mit rechten Dingen zu und her geht resp., ob deren Mitglieder ihren Job richtig machen. Das ist in der Verantwortung der politischen Führung, der Geschäftsprüfungskommission, der kantonalen Schulaufsicht etc.
- **Unabhängigkeit gewährleisten:** Die Lehrpersonenvertretung sollte sich immer der eigenen Aufgabe bewusst sein (Interessenvertretung der Lehrpersonen) und sich nicht von Mitgliedern oder vom Präsidium von Behörde bzw. Kommission «vor den Karren spannen lassen». Ein guter Kontakt/Draht ist wichtig. Zu nahe zu sein, kann aber die Unabhängigkeit oder die Interessenvertretung gefährden.
- **Rollenkonflikte:** Die Lehrpersonenvertretung sollte sich immer wieder der aktuellen Rolle als Vertretung der Interessen der Lehrpersonen (statt z.B. als Lehrperson in der eigenen Klasse, als Lehrperson in der Elternzusammenarbeit, als Lehrperson im Schulhaus, als Lehrperson mit besonderer Rolle in der Stufe) sowie der besonderen Aufgabe und Verantwortung bewusstwerden.
- **Interessenkonflikte:** Wenn z.B. die eigene Partnerin/der eigene Partner an der Schule in der Schulleitung ist, ist die Übernahme der Aufgabe der Lehrpersonenvertretung nicht ideal.
- **Kommunikationswege:** Jede Schule ist anders strukturiert und pflegt andere Kommunikationsgefässe und -wege. Es ist daher vor Ort zu überlegen, wie der regelmässige Kontakt zu den verschiedenen Schulteams gepflegt und die Lehrpersonen für die Rolle der Lehrpersonenvertretung sensibilisiert werden können.
- **Relevanz der Aufgabe:** In vielen Schulhäusern gibt es keine «Kampfwahlen» für die Aufgabe der Lehrpersonenvertretung. Die Gestaltung der Aufgabe und die Kommunikation gegenüber dem Lehrpersonenteam kann einiges zur Sensibilisierung für die wichtige Aufgabe beitragen und der Aufgabe ein «Gesicht» geben.
- **Verantwortlichkeit:** Die Verantwortung für die Entscheide tragen die stimmberechtigten Behörden- bzw. Kommissionsmitglieder und nicht die Lehrpersonenvertretung. Es ist allenfalls wichtig, dies gegenüber den Lehrerkolleginnen und -kollegen immer wieder transparent zu machen.
- **Fehlendes Stimmrecht:** Die Lehrpersonenvertretung muss aushalten können, dass sie kein Stimmrecht in der Behörde bzw. der Kommission hat. Sie muss andere Meinungen bzw. unbeliebte Entscheide akzeptieren können.
- **Distanz wahren:** Rückmeldungen und Entscheide aus der Behörde bzw. der Kommission dürfen nicht auf die eigene Person bezogen werden.
- **Einsatz einer Lehrpersonenvertretung:** Falls es im Schulträger noch wichtige Entscheidungs-Gremien (in Delegation der Behörde) ohne Einsatz einer Lehrpersonenvertretung gibt, könnte die Diskussion über die Relevanz einer Lehrpersonenvertretung angeregt werden.